

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1898.

Die Urkunden des Corio, ein Beitrag zur Geschichte des Lombardenbundes.

Von F. Glückerbock.

Die innere Organisation des Lombardenbundes ist noch in dichtes Dunkel gehüllt. Während wir über den äusseren Verlauf der Ereignisse meist gut unterrichtet sind, besitzen wir für die Verfassungsgeschichte der grossen Liga nur spärliche Nachrichten. Unsere Hauptquelle sind hier die sogenannten Bundesakten, eine Anzahl Urkunden vom Jahre 1226, welche die Anfänge des zweiten Bundes und zwar vornehmlich die Neuordnung der inneren Angelegenheiten betreffen.

Leider sind heute die Documente nicht mehr in unseren Händen. Wir kennen sie aus zwei späteren Wiedergaben, einer ausführlichen in der *Storia di Milano* von Bernardino Corio und einer kürzeren in den *Historiae de regno Italiae* des Sigonius.

Corio leitet seinen Bericht mit den Worten ein: '... in Lombardia fu facta una liga, la quale era nuncupata societas Lombardiae, il tenore de la quale dal proprio originale havendolo extracto in materna lingua recitaremo in questa forma'. In dem Stil des nun folgenden Abschnittes tritt noch deutlich die lateinische Urkundensprache hervor. Wir werden demnach Corio glauben müssen, dass ihm die Originale oder doch authentische Copien (das wäre hierbei gleichbedeutend) vorgelegen haben¹. Bei Sigonius (a. a. O. XVII, 33; vgl. Sigonius, *Historiae rerum Bononiensium*) ist es dagegen sehr zweifelhaft, ob er die Urkunden überhaupt gesehen hat. Da er von ihnen nirgends mehr, sondern durchgängig weniger als Corio zu erzählen weiss, so

1) Corio schrieb am Ausgang des 15. Jh. Durch Ludovico Moro, seinen Herrn, erhielt er Zutritt zu Archiven und Bibliotheken des Herzogthums. Eine ganze Reihe von Urkunden aus den verschiedensten Epochen hat er in seine Darstellung wörtlich mit aufgenommen.

kann seine Darstellung keinesfalls einen selbständigen Werth beanspruchen.

Es fragt sich nun, ob die Uebersetzung Corio's überall eine wortgetreue ist und uns in Ermangelung der Originaldocumente als eine zuverlässige Quelle dienen kann, oder ob wir es nur mit einem Auszuge, mit einer nur stellenweise wörtlichen Wiedergabe zu thun haben.

Die beste Ausgabe der *Storia di Milano* ist die älteste, welche 1503 in Mailand unter Augen Corio's (er liess sie auf eigene Kosten drucken) herauskam. Sie ist heute selten, hat keine Seiteneintheilung und ist daher unbequem zu citieren. Trotzdem werden wir immer auf ihren Text zurückgehen müssen, da alle späteren Drucke grössere oder geringere Mängel aufweisen. Es sind im ganzen noch vier Ausgaben erschienen: zwei in Venedig 1554 und 1565, eine in Padua 1646 und die letzte in unserem Jahrhundert 1855 in Mailand mit Anmerkungen von Professor Egidio de Magri. In allen diesen späteren Ausgaben ist die Sprache des Corio, die viele lateinische Worte aus der Uebergangsperiode enthält, mehr oder weniger modernisiert, wobei sich natürlich manche Versehen, auch sachliche Unrichtigkeiten eingeschlichen haben¹. Ausser in den Ausgaben der *Storia di Milano* sind die uns interessierenden Urkunden von 1226 noch bei Huillard-Bréholles *Historia diplomatica Friderici secundi* (II b, 924—932) abgedruckt. In der ersten Hälfte (S. 924—928) folgt Huillard-Bréholles dem Text von 1503: hier finden sich nur wenige, nicht nennenswerthe Druckfehler. Aber von S. 928, Abschnitt 1 ab ('In quest anno medesimo a gli undeci d'aprile . . .') hat er, wie man sofort aus der Sprache ersehen kann, eine der späteren Ausgaben als Vorlage benutzt: in diesem zweiten Theil sind daher wichtigere Abweichungen von dem ursprünglichen Text zu bemerken².

1) Man kann in den Ausgaben von 1503—1855 die allmähliche Umbildung der Sprache verfolgen, wie sich aus lateinischen italienische Formen entwickeln. (In der letzten Ausgabe sind allerdings die Ausdrücke nicht immer glücklich gewählt): z. B. 'Mantua' — 'Mantua' — 'Mantova'; 'palatio' — 'pallagio' — 'palazzo'; 'regimine' — 'regimento' — 'governo'; 'firmamente' — 'fermamente' — 'formalmente' (hier falsche Veränderung des Wortes); 'loco' — 'luogo' — 'terre' etc. 2) Z. B. S. 930, fünfzehnte Zeile, ist 'intrante' zwischen 'in un venerdi a i cinque di giugno' einzuschieben. S. 930, elftetzte Zeile, fehlt 'rectori' hinter 'secondo la volonta de i predetti'. S. 930, letzte Zeile steht 'indulto' statt 'inducto'. S. 929, zwölfte Zeile, 'Et che a i ventiotto d'aprile' statt 'Item il vigesimo octavo giorno uscendo aprile'. In letzterem Falle ist allerdings das 'uscendo' wohl zu streichen. Aber auch bei der folgenden

Der Druck von Huillard-Bréholles ist leicht zugänglich und hat auch den Vorzug, dass die einzelnen Urkunden übersichtlich durch Abschnitte getrennt sind. Was schliesslich Datierung und Inhalt der Documente betrifft, so müssen Böhmers *Regesta Imperii* V, 1859 ff. herangezogen werden: Winkelmann hat den Band (V, 4) herausgegeben; die Nummern sind grösstentheils von Ficker bearbeitet.

Wir wollen zunächst einen Ueberblick über die Urkunden, wie sie Corio überliefert hat, gewinnen.

Ihre Zahl ist nicht sicher festzustellen; es mögen ungefähr zwölf gewesen sein.

Die ersten drei, respective vier, handeln von der Neugründung des Lombardenbundes. 1) Am Freitag den 6. März 1226 nahe der Kirche S. Zeno zu Mosio schliessen je zwei Bevollmächtigte von Mailand, Bologna, Brescia, Mantua, Padua, Vicenza und Treviso eine Liga auf 25 Jahre und versprechen sich gegenseitig, das Bündnis von den Bürgern ihrer Städte beschwören lassen zu wollen. 2) In einer Versammlung zu Mantua wiederholen die Bevollmächtigten ihr Versprechen, nachdem daselbst die Mantuaner den Bund geschworen haben. 3) Am Dienstag den 7. April zu Brescia leisten die Rectoren der verbündeten Städte, zu denen jetzt auch Vercelli, Alessandria und Faenza gehören, den Rectoreneid. Die vorausgehenden Beschlüsse werden zu Brescia (vielleicht in einer besonderen vierten Urkunde) von allen Anwesenden nochmals eidlich bestätigt. Urkunde 2 ist in den *Regesten*¹ ausgelassen. Huillard-Bréholles grenzt 3 von 2 falsch ab: bei ihm hat man den Eindruck, als ob der Rectoreneid schon in Mantua geschworen sei². Der Eid wurde vielmehr, wie in den *Regesten* (n. 12929) richtig angegeben ist, zu Brescia geleistet. Er zeigt manche Aehnlichkeit mit den aus früheren Zeiten bekannten Schwurformeln³ und ist anscheinend, ebenso wie auch die vorher besprochenen Dokumente, wörtlich übersetzt.

Dagegen bringt Corio von den nun folgenden Urkunden, welche Nachrichten aus einzelnen Städten enthalten, sichtlich nur einen Auszug. 1) Am 11. April leistet Verona den Bundeseid. 2) Das Gleiche thun die Rectoren von

Urkunde (S. 929, zehntletzte Zeile) fehlt das Wort 'uscendo' in dem Datum 'in un venerdi a i tre di maggio'. 1) B.-F.-W. N. 12926a und 12929. 2) Der Abschnitt ist statt S. 927, vorletzte Zeile, schon S. 926, siebentletzte Zeile zu machen; die neue Urkunde beginnt mit den Worten 'In nome adunque dil summo factore . . .'. 3) Z. B. Vignati, *Storia diplomatica della lega Lombarda* S. 191 und 276.

Piacenza und Lodi¹. 3) In Bologna werden hundert Bürger und die Rectoren gewählt: sie sollen für das Gemeinwohl des Bundes sorgen, Geld aber nur mit Bewilligung des Rathes ausgeben². Unklar bleibt hier das Verhältniß der Hundert zu den Rectoren. Falls die Rectoren, wie nach dem Text des Corio wahrscheinlich ist, zusammen mit den Hundert gewählt wurden, wäre diese Wahl wohl vor die Brescianer Rectorenversammlung vom 7. April zu verlegen³. In Böhmers Regesten (n. 12930) wird nur von der Wahl der Hundert gesprochen⁴ und die Urkunde hinter dem Eid vom 7. April eingeordnet.

Die letzten Berichte des Corio tragen wieder das Gepräge einer grösseren Genauigkeit. Es handelt sich noch um etwa sechs Documente⁵, verfassungsgeschichtlich die interessantesten der ganzen Reihe. Es sind die Bundesgesetze, welche im April, Mai, Juni und October erlassen wurden, um die Liga gegen den äusseren Feind als eine in sich geschlossene, einheitliche Macht zu organisieren⁶. Corio giebt fünf Daten. Zunächst fand am 20. April zu Verona eine Zusammenkunft von acht Podesta statt. Es folgten dann drei Rectorenversammlungen zu Mantua: eine am 28. April, eine zweite von Freitag dem 29. Mai bis Freitag den 5. Juni⁷ und eine dritte am Dienstag den 31. October⁸. Ficker lässt in den Regesten (n. 12931) auch

1) Vielleicht liegen hier zwei Urkunden, eine Piacentiner und eine Lodesaner, zu Grunde. 2) Savioli (*Annales Bolognesi* III^b, 82) hat einen Brief veröffentlicht, in dem zwei Rectoren Bolognas bei dem Rath und Podesta anfragten, ob sie einer Umlage des Rectorencollegiums zustimmen dürfen. 3) Die ersten Rectorenwahlen müssen Ende März oder Anfang April stattgefunden haben, da an den Versammlungen zu Mosio (6. März) und Mantua nur Bevollmächtigte und noch keine Rectoren theilnahmen. 4) Sigonius (*Hist. Bonon.* S. 100) erwähnt nur die Wahl der Hundert; im Corio heisst es dagegen 'crearono . . . cento homini Bolognesi cittadini e li rectori de la liga'. 5) In den Regesten führt Ficker nur fünf Nummern auf: 12931. 12932. 12935. 12940. 12952. Er fasst nämlich unter dem 29. Mai, d. i. n. 12935, zwei Urkunden zusammen, die Huillard-Bréholles bereits durch einen Abschnitt getrennt hatte. Nur die erste Urkunde trägt das Datum 29. Mai; die zweite, welche Bestimmungen über Abgabefreiheit, über Wahl der Podesta und Richter und über Bestrafung von Bestechungen enthält, ist nicht datiert und könnte statt am 29. Mai ebenso gut einige Tage später ausgestellt sein. 6) Bezüglich der einzelnen Verordnungen muss auf die Regesten (B.-F.-W. n. 12931—12952) verwiesen werden. 7) Da die Urkunde vom 5. Juni mit den Worten 'in questo Mantuano conciglio' beginnt, wird am 5. Juni noch dieselbe Versammlung wie am 29. Mai getagt haben. In den dazwischen liegenden acht Tagen könnten die Beschlüsse des undatierten Documents, die Ficker unter dem 29. Mai mit aufführt, (vgl. Anm. 5) gefasst worden sein. 8) Das Datum stimmt nicht; es wird weiter unten ausführlich behandelt.

die Veroneser Beschlüsse von den Rectoren, nicht von den Podesta ausgehen. Die Bundesrectoren mögen in Verona zugegen gewesen sein. Nach dem Wortlaut des Corio'schen Textes ('Li potestati adunque . . . statuirono')¹ kann es aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Beschliessenden nicht die Rectoren, sondern die Podesta von acht Städten gewesen sind. Bei den Mantuaner Versammlungen werden dagegen die Rectoren allein oder doch an erster Stelle genannt. So in der Urkunde vom 28. April 'tutti li rectori de la liga unitamente statuirono'. Am 29. Mai 'tutti li rectori de la confederatione statuirono'. Weiter unten 'statuirono li rectori memorati de commune consiglio de la cita colligate e li antescripti ambasciatori'. Am 5. Juni 'statuirono li predicti rectori, potestati e ambasciatori de la liga antedicta'. Immer stehen die Rectoren im Vordergrund. Bevollmächtigte und Podesta scheinen an den Berathungen vom 29. Mai bis 5. Juni theilgenommen und einige Beschlüsse mitunterzeichnet zu haben². Es bleibt noch der Erlass vom 31. October, welcher den Abschluss der Bundesgesetze und zugleich den der ganzen Urkundensammlung bildet: hier werden weder Podesta noch Bevollmächtigte, sondern nur Rectoren aufgeführt.

Von den Documenten, die wir so einzeln durchgegangen sind, wird allgemein zweierlei als feststehend angenommen: 1) dass sie allein bei Corio und Sigonius überliefert sind, 2) dass sie gemäss dieser Ueberlieferung ausnahmslos in das Jahr 1226 gehören. Beides ist nicht richtig.

Ad 1. Die Hss., die Corio vorgelegen haben, sind allerdings in neuerer Zeit nirgends wieder zum Vorschein gekommen und können heute beinahe als verloren gelten³. Durch einen glücklichen Zufall ist uns aber wenigstens eine der Urkunden, nämlich die letzte, in einer Abschrift im Statutenbuch von Treviso erhalten; sie wurde bereits von Verci in seiner *Storia della Marca Trivigiana e Vero-*

1) Der Anfang der Urkunde lautet 'Inde dali rectori predicti anno antescripto . . . in presentia de Leone potestate . . . Li potestati adunque de Milano, Verona . . . statuirono'. Mit 'rectori' sind in den vorausgehenden Urkunden die Bundesrectoren bezeichnet. Das Amt der Podesta und das der Bundesrectoren fielen damals aber nicht zusammen (wir kennen z. B. aus Corio die Podesta von Mantua, Bologna, Brescia und die gleichzeitigen Rectoren dieser Städte). Die Worte 'dali rectori predicti' sind daher nicht recht verständlich. 2) Es ist ein und dieselbe Versammlung, bei der zuerst von Rectoren, dann von Rectoren und Bevollmächtigten und schliesslich von Rectoren, Bevollmächtigten und Podesta die Rede ist (vgl. S. 216 Anm. 7). 3) Immerhin bleibt die Möglichkeit, dass die Urkunden noch irgendwo unentdeckt ruhen.

nese (Bd. I, Documenti n. LVIII) veröffentlicht. Der Druck bei Verci ist fast völlig in Vergessenheit gerathen: er wird von Ficker und Winkelmann in den Regesten nicht erwähnt. Nur einzelnen italienischen Forschern, wie Gabotto¹, ist er bekannt. Dafür wissen diese wiederum nichts von den Berichten des Corio². Den einen ist so die Urkunde des Verci, den anderen die Uebersetzung bei Corio entgangen: die Identität der beiden Texte ist von keinem bemerkt worden.

Ad 2. Das Instrument des Verci trägt die Jahreszahl 1228, nicht 1226. Schon Huillard-Bréholles hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Datum im Corio 'in un giorno di marte all' ultimo di ottobre' einer Verbesserung bedarf, da 1226 der 31. October nicht ein Dienstag war. Huillard-Bréholles giebt nicht an, wie der Widerspruch zu heben wäre. In den Böhmischen Regesten (n. 12952) wird die Urkunde auf Dienstag den 27. October verlegt, eine Lösung, die nicht befriedigt. Jetzt ergibt sich das richtige Datum von selbst. Der Fehler liegt in der Jahreszahl: nicht 1226, wohl aber 1228 fiel der 31. October auf einen Dienstag. In dem Trevisaner Text des Verci steht 1228 mit der entsprechenden Indiction I.

Das Resultat bedarf keiner weiteren Bestätigung. Zum Ueberfluss können wir jedoch noch einen neuen Beweis beibringen. Die letzte Urkunde des Corio ist ausser in dem Statutenbuch Treviso's in dem Bologna's, das Frati (Mon. ist. Prov. Rom. S. I, T. II, 49 — 50) herausgegeben hat, enthalten. Auch dies ist bisher übersehen worden.

Am 31. December 1228 wurde derselbe Rectorenbeschluss, welcher bei Corio unter dem 31. October wiedergegeben ist, mit einigen Zusätzen in die Bologneser Statuten aufgenommen. Die Zusätze bilden den Inhalt eines zweiten Documents, das zwar nicht im Corio übersetzt, wohl aber von Verci veröffentlicht worden ist. Beide Urkunden gehören sachlich zusammen: 1) Am 31. October beschliessen die Rectoren zu Mantua, dass während eines Jahres weder ein Bündischer als Rector oder Podesta nach Parma, Modena und Cremona gehen, noch eine Bundesstadt ihren Rector oder Podesta aus jenen drei Orten

1) Im Ateneo Veneto Luglio-Settembre 1894: Gabotto, L'adesione di Testona alla lega Lombarda S. 58. (Ich citiere nach einem mir vorliegenden Sonderabdruck, da ich mir die Zeitschrift nicht verschaffen konnte). 2) Gabotto (S. 38) hätte sonst von der Versammlung zu Mosio unmöglich die fehlerhafte Darstellung des Sigonius (mit dem 2. März als Datum und vierzehn Städten als Theilnehmern) geben können.

wählen dürfe. 2) Am 15. December fügen die Rectoren in Bergamo hinzu, dass der vorausgehende Beschluss (mit einem Asti und Chieri betreffenden Zusatz und unter Festsetzung einer Geldstrafe für Zuwiderhandelnde) in die Statutenbücher der Bundesstädte aufgenommen werden solle. Diese zwei Rectorenerlasse, die wir nach Verci aus den Trevisaner Statuten entnommen haben, werden wohl in die meisten Stadtbücher der damaligen Zeit übergegangen sein. In den von Frati herausgegebenen Bologneser Statuten sind sie nicht wörtlich, sondern nur in einem ziemlich genauen Auszug¹ überliefert. Eine Abweichung ist freilich in dem Frati'schen Druck zu constatieren: es ist von den feindlichen Städten Cremona, Modena und Pavia, nicht von Cremona, Modena und Parma die Rede. Man sollte annehmen, dass aus Flüchtigkeit 'Pavia' statt 'Parma' gesetzt ist. Ich habe in Bologna die Statuten nachgeschlagen: dort steht 'Pama'. Es ist zuzugeben, dass man auch 'Pauia' lesen könnte. Da aber damals die Stadt 'Papia', nicht 'Pavia' genannt wurde, heisst es sicher Pama mit ausgefallenem r. Auf dieses Versehen Frati's wird es zurückzuführen sein, dass Winkelmann in den Regesten (n. 13009 und 12952) das Bologneser Document unter dem Jahre 1228 verzeichnete und dasjenige Corio's mit fast gleichem Inhalt, das Ficker 1226 eingereiht hatte, unter dem Jahre 1226 beliess. Hätte Frati 'Parma' gedruckt, dann wäre wohl schon Winkelmann, auch ohne Kenntniss des Trevisaner Textes, auf das richtige Datum der Corio'schen Urkunde verfallen².

Der eine Fehler des Corio hat seinerseits wieder andere Irrthümer hervorgerufen. Auf Grund der falschen Jahreszahl musste man glauben, dass Como und Novara, deren Rectoren in der Urkunde vorkommen, schon 1226 dem Lombardenbunde beigetreten sind³. Es war freilich auffallend, dass beide Orte sich nicht unter den Städten

1) Die Namen der Rectoren sind nicht genannt. 2) Das Datum der Bologneser Urkunde (31. December 1228) bezieht sich allerdings nicht auf den Inhalt derselben, sondern nur auf die Eintragung in die Bologneser Statuten. An sich wäre es denkbar, dass auch Documente von 1226 erst im J. 1228 in die Statuten eingetragen sind. Da aber das Datum des Corio'schen Documents nicht zu 1226, sondern zu 1228 passt, muss die Uebereinstimmung des Documents mit der Bologneser Urkunde nothwendig auf die richtige Jahreszahl führen. 3) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher) S. 297, Anm. 1 und Ficker in den Regesten B.-F.-W. n. 1657a (Ficker spricht hier nur von Novara; dasselbe wie für Novara gilt aber selbstverständlich auch für Como).

befanden, welche am 1. Februar 1227 vom kaiserlichen Banne gelöst wurden¹. Mit der Verlegung der Urkunde in das Jahr 1228 wird die obige Annahme hinfällig. Zu den sieben Städten, die sich am 6. März an der Neugründung des Bundes betheiligten, kamen im Laufe des Jahres 1226 Faenza, Vercelli, Alessandria, Verona, Piacenza, Lodi, Bergamo, die Grafen von Biandrate und der Markgraf von Montferrat hinzu². Am 1. Februar 1227 werden ferner Turin³ und Crema in dem Schreiben Friedrichs II., durch das er den Bann aufhebt, als Bundesangehörige bezeichnet⁴; in der vom Papst dem Kaiser eingesandten Vorlage jenes Briefes⁵ steht auch Ferrara, welches schon am 14. October 1226 einen älteren Vertrag mit Brescia erneuert hatte⁶. Como und Novara gehörten damals noch nicht zum Bunde⁷.

Wie wird sich nunmehr unser Urtheil über Corio gestalten? Ein schwerer Fehler ist ihm nachgewiesen. Seine Uebersetzung erscheint zunächst in keinem günstigen Licht.

Um aber genau untersuchen zu können, wie Corio übersetzt hat, müssen wir seine Urkunde und das im Wortlaut erhaltene Trevisaner Document neben einander stellen⁸. Auch das zweite Trevisaner Document, das sich inhaltlich von dem ersten kaum trennen lässt, mag an dieser Stelle mit abgedruckt werden, zumal der Text bei Verci verbesserungsfähig ist. Verci entnahm die beiden Urkunden nicht direct aus den Statuten Treviso's, sondern aus einer handschriftlichen Urkundensammlung Scotti's, der 'Raccolta Scotti'. Das Statutenbuch, aus dem Scotti sie abschrieb, habe ich im Stadtarchiv von Treviso in Augenschein genommen⁹.

1) B.-F.-W. n. 1693 und 1694. 2) Vgl. B.-F.-W. S. 1859—1863.

3) Richard von S. Germano nennt fälschlich Turin und Novara unter den Städten, die am 11. Juli 1226 vom Kaiser gebannt wurden (B.-F.-W. n. 1657a und 1658).

4) B.-F.-W. n. 1693.

5) Ebendasselbst.

6) Muratori, Ant. Ital. med. aev. IV, 755; der ältere Vertrag (von 1195) ist hier von Muratori nicht veröffentlicht (Codex im Modeneser Staatsarchiv Cam. March. Inv. Reg.-Cat. B, 71. 73. 74).

7) Der Zeitpunkt, wann Como und Novara bündisch wurden, lässt sich nicht sicher feststellen. Soweit ich sehe, ist Como zum ersten Mal am 24. Mai 1228, Novara am 11. October 1228 im Rectorencollegium vertreten. (Die beiden Urkunden sind von Gabotto im Ateneo Veneto a. a. O. S. 6—8 veröffentlicht).

8) Die Bologneser Urkunde (S. 218. 219) kommt hier nicht in Betracht, da ihr Text schlechter als der des Corio ist.

9) Professor Bailo beabsichtigt den Codex in nächster Zeit herauszugeben. Die ältesten Bestandtheile reichen bis zu dem J. 1207 zurück. Ausser in den beiden

Statuta Tarvisii (S. 73).

1) C. Millesimo ducentesimo vigesimo octavo, indictione prima, in pallatio comunis Mantue, die martis, ultimo die mensis octubris.

Dominus Ubertus de Mandello civitatis Mediolani, ancianus rectorum societatis Lombardie, Marchie et Romagne, concordia et voluntate ac consensu omnium infrascriptorum rectorum, videlicet domini Pedracii advocati et domini Petri de Fontana civitatis Placentie et domini Galvagni de Turre civitatis Tarvisii, domini Bartholomei iudicis, domini Mezagonelle civitatis Verone, domini Conradi de Bagnollo, domini Gabrielis Trionis civitatis Brixie, domini Wifredi de Lucino, domini Iacobi Lavezarii civitatis Cumarum, domini Wilielmi Muzii et Zillioli Bellegrassi civitatis Padue et domini Iacobi Porche et Ardizonis Caze civitatis Novarie, domini Castellani de Caffaris et domini Compagnoni de Poltronis civitatis Mantue, conrectorum prefacte (!) societatis ibi presentium, et ipsi omnes conrectores una cum eo pro utilitate et bono statu totius

Text des Corio

(Ausgabe von 1503).

Lanno predicto,

nel palatio dil commune de Mantua, in uno giorno de marte, a lultimo de ottobre.

Uberto de Mandello citadino Milanese, anziani e rectori de la liga de Lombardia, Marcha e Romandiola, concorde e con volunta de tutti li infrascripti rectori, cio e Pietro de li Advocati, Pietro de Fontana Placentino, Gualvagno de la Torre citadino Trivisano, Bartholomeo iudice, Mezagonella citadino Veronese, Corrado de Bagnolo, Gabrielle Trione Bressano, Gufredo de Lucino, Iacobo Lavegiato citadini Comensi, Guglielmo Mozo, Gidiolo Pelegrosso citadini Paduani, Iacobo de la Porta, Ardizone Caza citadini Novarensi, Castellano Gaffuro, Compagnono Poltrono citadini Mantuani, rectori de la prefata lega ivi presenti e tutti concordi, ad utilitate

Urkunden, die wir im folgenden abdrucken, wird der Lombardenbund noch mehrfach in den Schwurformeln der Bürger und Consuln erwähnt ('Et societatem Lombardie et Marchie et Romagne attendam et observabo, sicut in scripto societatis continetur' und 'Concordiam societatis Marchie et Lombardie et Romagne bona fide et sine fraude servabo et servari studebo' etc.).

predicte societatis statuerunt et firmiter ordinaverunt, quod ab hodie usque ad annum unum aliqua persona, que sit de predicta societate, non possit nec debeat ire pro rectore seu potestate sive ad regimen seu potestariam aliquius infrascriptarum civitatum, videlicet Parme, Mutine et Cremone.

Item quod aliqua civitas seu locus societatis prescripte non det neque ire sinat aliquam personam sui districtus ad aliquod regimen seu potestariam istarum civitatum.

Item statuerunt et ordinaverunt, quod aliqua civitas dicte societatis sive locus usque ad dictum terminum non habeat nec habere possit nec elligat, tollat sive percipiat aliquam personam in suum rectorem seu potestatem, que sit de aliquo istarum civitatum, scilicet Parme, Mutine et Cremone.

Si quis autem contra predicta seu aliquod predictorum fecerit, publice banniantur (!) et a comune sue civitatis sive loci bona sua omnia devastentur.

depsa liga statuirono e firmamente ordinarono, che insine ad uno anno alchuna persona de li prenominati, che fusse in dicta colligatione non potesse ne dovesse andare per rectore overo al regimine de alchuna podestaria de le infrascripte citta, cio e Cremona, Parma e Modena.

Item che alchuna persona de cita o loco de lor liga non andasse ne fusse lasciato andare dil suo destricto al regimento

de le citta predicte.

Item fu statuito e ordinato, che le cita de la prefata liga

non potessino tore insine al dicto termine alchuna persona per rectore suo

de le prememorate citta, di Parma, Modena e Cremona; e chi contrafaceva,

fusse posto nel publico bando e

li suoi beni fusseno deguastati.

2) Eodem anno, die quintodecimo intrante decembri.

Dominus Iacobus de Terzago et Wifredus de Lucino et Wilielmus Mucius, anciani rectorum predictae societatis, de voluntate dominorum rectorum secum adstantium apud Bergamum in camera quadam comunis Bergami, videlicet Ugati Bonepartis de Tarvisio, Wilielmi Zanelli, Frugerii de Rassis, Widonis Rambertini, Ariverii de Carbonesi de Bononia, Petri Fantini, Oberti de Ozimiano de Alexandria, Conradi de Bagnollo de Brixia, Mantelli de Baxolla de Verzellis, Ardicionis Caze et Girardi Cavalerii de Novaria,

G. Andree et David Pagan. de Faventia, Odorici de Bonamena et Iohannis Confanonerii de Placentia et Iacobi Lavazarri de Cumis, Bartholomei Cortisie et Mezagonelle de Verona, Compagnoni de Poltronis et Castellani de Caffaris de Mantua¹, addiderunt illi statuto suprascripto in hac eadem facie pagine statuantes et ordinantes, quod illud statutum ponatur in libro quolibet statuti civitatum, locorum et terrarum omnium² et singulorum³ societatis predictae, et quod ita mandetur omnibus civitatibus et locis de societate, quod ita debeant observari, hoc addito in isto eodem statuto, quod illis de Asti et Cherii⁴ et omnibus aliis terris, que sunt in bannum (!) societatis, non detur potestas nec permittatur ire ab aliqua civitate vel loco societatis predictae.

Et si qua potestas vel rector alicuius terre societatis venerit contra statutum predictum et non observaverit, quod in statuto predicto continetur, teneatur potestas sive rector illius terre, de qua fuerit ille potestas sive rector, qui defecerit observari, quod in statuto continetur predicto, centum libras imperialium nomine banni auferre illi potestati vel rectori, qui non observaverit supradicta vel aliquid predictorum'.

In der ersten Trevisaner Urkunde besitzen wir einen sicheren Prüfstein für die Glaubwürdigkeit Corio's. An der Existenz der von ihm übersetzten Documente ist zwar nie gezweifelt worden. Ein vollgültiger Beweis ist aber eigentlich erst durch Auffindung des Trevisaner Textes erbracht. Wir haben jetzt eine der Urkunden wirklich vor Augen und können an ihr Wort für Wort verfolgen, in welcher Weise Corio seine Vorlage benutzt hat.

Sehen wir von dem einen Fehler, der falschen Jahreszahl, ab, dann muss die Uebersetzung als vortrefflich bezeichnet werden. Von den vielen Namen der Rectoren ist keiner vergessen. Allerdings ist die Construction des ersten Satzes etwas verwirrt; sie lässt sich aber durch eine kleine Conjectur ('ancianus rectorum' statt 'anciani e rectori') richtig stellen. Im weiteren Verlauf wird alles Wesentliche wörtlich wiedergegeben; nur Nebensächliches ist ausgelassen.

1) Einige von den zuletzt genannten Rectoren fehlen bei Verci.

2) Im Manuscript steht 'hominum'. Verci druckt 'horum', was ganz unverständlich ist. 3) Im Manuscript 'singulis'. 4) Chieri fehlt bei Verci.

Die Vergleichung der beiden Texte bietet zugleich einen Werthmesser für die übrigen verschwundenen Documente des Corio.

Das letzte Datum in der Urkundensammlung ist nicht richtig. Man könnte daher argwöhnen, dass auch andere Datierungen falsch seien, zumal die Jahreszahl der letzten Urkunde nicht direct, sondern durch die Worte 'Lanno predicto' bezeichnet wird. In den beiden unmittelbar vorausgehenden Urkunden sind aber die zu 1226 passenden Wochentage 'Freitag d. 5. Juni' und 'Freitag d. 29. Mai'¹ angegeben. Auch im Anfang bei den ersten zwei Documenten stimmen die Wochentage 'Freitag d. 6. März'² und 'Dienstag d. 7. April'. Mit Ausnahme der letzten Urkunde ist folglich für alle übrigen festgestellt, dass sie in das Jahr 1226 gehören.

Sind so die Daten richtig, dann kann auch die Glaubwürdigkeit der Documente kaum mehr in Zweifel gezogen werden. Von einer längeren Urkundenkette ist es ja gerade das letzte Glied, für das wir in dem Trevisaner Text eine sichere Controlle gefunden haben. Bei den ersten Urkunden konnte schon aus dem Stil gefolgert werden, dass sie wörtlich übersetzt sind³. Wäre Corio bei Wiedergabe von rund zwölf Documenten allmählich immer flüchtiger geworden, es hätte uns nicht wundern dürfen⁴. Nun hat er sich aber noch bei der letzten Urkunde treu an den Wortlaut gehalten. Wie viel mehr wird er es dann bei den vorausgehenden⁵ gethan haben! Dass wir zu diesem Rückschluss berechtigt sind, darin liegt m. E. die Bedeutung des Trevisaner Textes⁶. Im einzelnen mögen Corio manche

1) Huillard-Bréholles (II^b, 929) druckt allerdings '3. Mai' und conjiciert, weil 1226 der 3. Mai nicht auf einen Freitag fiel, 'a i tre uscendo maggio' d. i. '29. Mai'. In den Regesten (n. 12935) ist dem entsprechend '29. Mai' in Klammern gesetzt. Die Conjectur müsste jetzt, da ein Datum nachweislich nicht in das J. 1226 gehört, sehr in Zweifel gezogen werden. In der ersten Ausgabe des Corio von 1503 steht aber schon richtig 'al tertio uscendo magio' (vgl. S. 214 Anm. 2). Die Lesart, die Huillard-Bréholles als Conjectur in einer Anmerkung bringt, ist also in den Text zu setzen; die Klammer in den Regesten ist zu streichen. 2) Sigonius (a. a. O.) druckt fälschlich 'VI. nonas martii' (d. i. 2. März) ohne Angabe des Wochentages. 3) Vgl. S. 215. 4) Macht doch z. B. Verci (respective Scotti) in dem ersten Trevisaner Instrument kaum einen, in dem zweiten dagegen schon viele Fehler. 5) Die Urkunden, die Corio nebenbei im Auszug erwähnt (vgl. S. 215—216), sind natürlich hier auszuschneiden. 6) Auch für die Beurtheilung des Sigonius ist die Trevisaner Urkunde von Wichtigkeit. Wie wir aus ihr ersahen, ist die October-Versammlung in Corio falsch datiert. Sigonius spricht nun zwar in den Hist. Bonon. (S. 101) nur von Rectorenzusammenkünften im April, Mai, Juni, also nicht wie Corio von einer Tagfahrt im

Versehen mit unterlaufen sein; im grossen und ganzen hat sich aber seine Uebersetzung als eine durchaus zuverlässige Quelle erwiesen.

Zusatz.

Für die Böhmerschen Regesten ergeben sich mehrere Ergänzungen zu dem Jahre 1228. Regest n. 12952, d. i. die Urkunde vom 31. October, ist von 1226 nach 1228 zu verlegen. Hinter diesem Regest fehlt dann das dazugehörige zweite Trevisaner Document vom 15. December. In dem Regest n. 13009 ist Parma statt Pavia zu lesen. Ausserdem hat jüngst Gabotto (Ateneo Veneto a. a. O.) zwei Testoneser Urkunden, die in den Mai und October 1228 gehören, herausgegeben. Endlich muss das auf den Bann Asti's bezügliche Regest n. 13005, wie aus einem Vergleich mit den Testoneser Urkunden hervorgeht¹, statt in den November 1228 vielmehr in die erste Hälfte des Jahres eingereiht werden.

Während also in den Regesten nicht eine 1228er Rectorenversammlung erwähnt ist, sind jetzt vier Tagfahrten jenes Jahres bekannt: eine am 24. Mai zu Testona, die zweite am 11. und 12. October zu Turin, die dritte am 31. October zu Mantua und die vierte am 15. December zu Bergamo.

Für das Jahr 1229 nehmen Ficker und Winkelmann (Regest n. 13022) eine Rectorenversammlung in Padua an. Ob die Jahreszahl richtig ist, bleibe dahingestellt². Keinesfalls ist aber die Zusammenkunft mit F.-W. in die ersten Tage des April einzuordnen, da nach einer anderen Urkunde die Rectoren am 11. April 1229 in Brescia gewesen sind. Diese Urkunde, die sich im Modeneser Staatsarchiv (Cam. March. Inv. Reg.-Cat. B. 71) befindet, scheint noch

October 1226. In den Hist. de reg. Ital. (XVII, 34) aber fasst er die Bundesgesetze, die Corio in den Mai, Juni und October verlegt, unter dem April 1226 zusammen. Er macht demnach, von weiteren Ungenauigkeiten abgesehen, denselben Fehler wie Corio: sein Bericht scheint nur ein schlechter Auszug aus Corio zu sein. 1) Dieselben drei 'auciani rectorum', die Asti gebannt haben, werden in der ersten Testoneser Urkunde vom 24. Mai genannt; in der zweiten vom 11. und 12. October sind an die Stelle der drei schon zwei andere Ancianen getreten. 2) Die Paduaner Tagfahrt wird in einem von zwei zusammengehörigen Briefen erwähnt (Savioli, Annales Bolognesi III^b, 82): beide Briefe enthalten weder Datum noch Namen, sondern nur die Anfangsbuchstaben eines Podesta und zweier Rectoren.

nicht veröffentlicht zu sein¹. Sie steht zwar sachlich nicht mehr in Zusammenhang mit den Documenten des Corio, schliesst sich aber chronologisch an jene direct an.

‘In nomine domini. Anno ab incarnatione eiusdem millesimo ducentesimo vigesimo nono, die mercurii, undecimo die mensis aprilis, indictione secunda, ad horam finite misse, ad palatam² in civitate Brixie, presentibus Lantelmo de Zonchieda et Pagano de Perego servitoribus comunis Mediolani, rector sotietatis Lombardie, Marchie et Romagnie voluntate et consilio dominorum Girardi Bruxati et Ugonis de Pizo, similiter ancianorum et sotiorum eiusdem, habito consilio omnium rectorum ipsius sotietatis ad colloquium apud Brixiam existentem dedit parabolam dominis Petro de Retegnio et Gondaldo civitatis Ferrarie, sindicis ipsius comunis Ferrarie, nomine ipsius comunis de causa, quam habet ipsum comune Ferrarie cum comunibus Venetiarum et Mantuae (!), quoniam ipsi sindici nomine ipsius comunis Ferrarie steterant coram anzianis et rectoribus a die veneris proximo preterito infra usque hodie, nec aliquis pro ipsis comunibus non affuit; et ideo absolvit eos nomine comunis Ferrarie ab observatione iudici (!).

Ego Oldradus filius condam Aderici Faxioli notarius sacri pallatii et nunc notarius rectorum interfui et eorum precepto scripsi.

Et ego Armannus dei gratia imperialis aule et tunc potestatis et comunis Ferrarie notarius, ut in auctentico vidi et attente legi, ita in hoc exemplo scripsi et subscripsi, in millesimo ducentesimo trigesimo primo, indictione IIII, Ferrarie, die martis XV. exeuntis septembris, nil addens et nil minuens me sciente, nisi forte in compositione sillabarum vel litterarum, sed non³, quod sensus mutetur’.

Der 11. April fiel 1229 auf einen Mittwoch. Anfang April 1229 tagte also zweifellos eine Rectorenversammlung zu Brescia (‘habito consilio omnium rectorum . . .’). Wie wir ferner wissen, ist der apostolische Legat Guifred am 12. April gleichfalls in Brescia gewesen (B.-F.-W. n. 13024). Mit Hülfe der veröffentlichten Modeneser Urkunde erhalten wir so das für die damalige Lage⁴ charakteristische Re-

1) Die Urkunde ist in den Regesten nicht aufgeführt. 2) ‘palatā’.

3) Undeutlich, wahrscheinlich ein n. 4) Seit der Excommunicierung des Kaisers standen Curie und Städte in engem Bunde.

sultat, dass die Rectoren und der apostolische Legat zur selben Zeit in Brescia anwesend waren¹.

1) Die Modeneser Urkunde ist auch für die Geschichte Ferraras, Venedigs und Mantuas interessant. Doch würde uns ein näheres Eingehen hier zu weit von unserem Thema abführen. Erwähnt sei nur, dass im August 1230 ein Handelsvertrag zwischen Ferrara und Venedig zustande kam (B.-F.-W. n. 13056), und dass Ferrara und Mantua sich am 31. October, resp. 4. November 1234 einigten (Codex im Modeneser Staatsarchiv Cam. March. Inv. Reg.-Cat. B, 112 und 114. Dasselbst S. 77. 85 und 90 auch Urkunden für die 1230er Verhandlungen zwischen Ferrara und Venedig).
